

2-31 O 153/07  
Aktenzeichen

Verkündet am 25.4.2008  
Zöller  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
- Kläger -

Proz.Bev.: RA Delorette, Friedrich-Engels-Allee 432, 42283 Wuppertal

g e g e n

[REDACTED]  
- Beklagte -

Proz.Bev.: [REDACTED]

hat das Landgericht am Main - 31. Zivilkammer -

durch Richter am Landgericht **Reiter**  
als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.4.2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.890,00 € nebst Zinsen  
hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit 10.4.2007  
sowie weitere 409,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über  
dem Basiszins seit 4.12.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Ersatz der anlässlich eines Unfalls vom 3.11.2006 gegen 22.30 Uhr auf der Autobahn A 4 in Polen, Fahrtrichtung Breslau an dem Pkw des Klägers entstandenen Schadens. Die Beklagte ist Haftpflichtversicherer des Unfall verursachenden Fahrzeugs. Die volle Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Unter dem 7.11.2006 erstattete die TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG im Auftrag des Klägers ein Gutachten betreffend das Klägerfahrzeug, welches zu Reparaturkosten in Höhe von 13.233,29 € zzgl. Umsatzsteuer, einem Abzug für Wertverbesserungen in Höhe von 120,00 € zzgl. Umsatzsteuer für den Fall der Reparatur, einem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs von 12.745,10 € zzgl. Umsatzsteuer, einem Restwert von 9.090,00 € inklusive Umsatzsteuer sowie eine Reparaturdauer von 12 Arbeitstagen gelangt. Für die Einzelheiten des Gutachtens wird auf Bl. 35 ff. d.A. Bezug genommen.

Mit Anwaltsschreiben vom 16.11.2006, für dessen Einzelheiten auf Bl. 6 ff. d.A. Bezug genommen wird, ließ der Kläger die Beklagte auffordern, zunächst den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Fahrzeugs zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 €, insgesamt 3.680,10 € an den Kläger zu zahlen und die Kosten des veranlassten Gutachtens dem Sachverständigen gegenüber direkt auszugleichen. Zugleich ließ der Kläger erklären, zu beabsichtigen, den Pkw fachgerecht instand setzen zu lassen und die Abrechnung auf Totalschadensbasis daher nur vorläufig vorzunehmen. Die Beklagte leistete unter dem 26.2.2007 die entsprechende Zahlung. Die TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG erteilte dem Kläger unter dem 13.3.2007 eine „Reparaturbestätigung“ und erklärte, das Fahrzeug sei am 12.3.2007 vorgeführt worden; die Schäden gemäß des oben zitierten Gutachtens seien „instand gesetzt“. Für die Einzelheiten der Bestätigung wird auf Bl. 12 ff. d.A. Bezug genommen. Mit Anwaltsschreiben vom 14.3.2007 ließ der Kläger die Beklagte auffordern, „den einbehaltenen Restwert in Höhe von 9.090,00 €“ auszugleichen und einen Nutzungsausfall für 16 Tage à 50,00 € zu erstatten. Für die Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl. 11 d.A. Bezug genommen.

Die Beklagte bat mit Schreiben vom 26.3.2007 um „Übersendung eines Weiternutzungsnachweises für 6 Monate“. Mit Schreiben vom 29.3.2007 ließ der Kläger der Beklagten eine „nunmehr abschließende Frist“ zur Zahlung bis zum 7.4.2007 setzen und drohte für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes die Klageerhebung an. Mit Schreiben vom 13.4.2007 ließ der Kläger eine Bestätigung seiner Haftpflichtversicherung an die Beklagte übersenden, wonach das Fahrzeug seit dem 26.10.2005 ununterbrochen dort haftpflichtversichert sei.

Die Beklagte erstattete dem Kläger vorprozessuale Rechtsanwaltskosten in Höhe von 391,30 €, entsprechend einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 4.760,98 €. Der Kläger verlangt nunmehr neben Erstattung des Restwertes gemäß Gutachten vom 7.11.2007 nebst Nutzungsausfall und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1,3-Gebühren aus einem Gegenstandswert von 14.650,98 € zzgl. Umsatzsteuer, abzüglich der geleisteten 391,30 €.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei fachgerecht instand gesetzt worden; bei der Reparatur seien vormals eingebaute Stoffsitze gegen Lederbezüge ausgetauscht worden; witterungsbedingt seien an dem Fahrzeug andere Räder montiert worden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.890,00 € nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit dem 29.3.2007 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 409,96 € nicht anrechenbare, außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, bei dem Fahrzeug, welches am 13.3.2007 bei der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG vorgeführt worden sei, handele es sich nicht um das anlässlich des Unfalls beschädigte Fahrzeug.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 25.4.2008 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist bis auf einen Teil der Zinsforderungen begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung des anlässlich des Verkehrsunfalls entstandenen Schadens aus § 3 PflVG. Dieser Anspruch umfasst im vorliegenden Falle nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die auf Grundlage des Gutachtens vom 7.11.2006 errechneten Reparaturkosten bezüglich der nach dem Gutachten vorzunehmenden Abzüge für Wertverbesserungen, weiter abzüglich der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 3.655,10 €, mithin 9.090,00 €. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Geschädigte berechtigt, Ausgleich des durch den Unfall verursachten Fahrzeugschadens auf Basis der von dem Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes zu verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt (BGHZ 154, 395). Diese Voraussetzungen sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im vorliegenden Falle erfüllt. Der Zeuge [REDACTED] hat anlässlich seiner Vernehmung vom 25.4.2008 glaubhaft angegeben, das Fahrzeug zunächst in beschädigtem Zustand begutachtet zu haben und sodann nach Abgleich der Fahrzeug-Ident-Nummer am 12.3.2007 die vollständige und fachgerechte Instandsetzung des Fahrzeuges festgestellt zu haben.

Die von der Beklagten aufgeworfenen Abweichungen der Fahrzeugausstattung betreffend Räder und Polsterung sind mit einem Austausch plausibel erklärt. Zudem hat der Zeuge [REDACTED] den Austausch der Räder und Polsterung in seiner Vernehmung ebenfalls unter Verweis darauf, dass die Winterräder noch in der Werkstatt vorhanden waren und der Austausch der Bezüge bereits zum Zeitpunkt der Erstbe-sichtigung durch Entfernung der Seitenverkleidung der linken Tür begonnen war,

detailreich bestätigt. Der insoweit sachverständiger Zeuge hat zudem die Fachgemäßheit der Wiederherstellung des Fahrzeugs bestätigt. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das unfallbeschädigte Fahrzeug auf Veranlassung des Klägers fachgerecht wieder hergestellt wurde.

Der von der Beklagten zu leistende Schadensersatz auf Grundlage der mit Gutachten vom 7.11.2006 ermittelten Reparaturkosten ist nicht etwa unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 162, 161), wonach ein Ersatz eines Reparaturaufwandes von bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert nur verlangt werden kann, wenn die Reparatur fachgerecht durchgeführt wurde, eingeschränkt. Zum einen übersteigt der von dem Kläger geltend gemachte Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert gerade nicht.

Nach dem Gutachten vom 7.11.2006 beträgt der Wiederbeschaffungswert 12.745,10 € zzgl. Umsatzsteuer. Einen diese Summe übersteigenden Betrag macht der Kläger nicht geltend. Zum anderen ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs auszugehen, so dass auch ein bis zu 30 % über diesem Betrag liegender Aufwand zu erstatten wäre. Der sachverständige Zeuge [REDACTED] hat anlässlich seiner Vernehmung die Reparatur als absolut fachgerecht beschrieben. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben und dieser Sachverständigeneinschätzung bestehen nicht. Die Beklagte hat auch keinerlei substantiierte Einwände erhoben.

Dem Kläger steht auch Ersatz von Nutzungsausfall für die Reparaturdauer von 12 Arbeitstagen, mithin 16 Tagen gegen die Beklagte zu. Nach dem Gutachten vom 7.11.2006 wurde die Reparaturdauer mit 12 Arbeitstagen veranschlagt. Der Werkstattbetrieb [REDACTED] hat mit Schreiben vom 13.3.2007 bestätigt, dass sich das Fahrzeug für den Zeitraum von 16 Tagen (vom 8.1.2007 bis 23.1.2007) dort in der Werkstatt befand.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Erstattung der vorprozessual entstandenen 1,3-Geschäftsgebühr aus einem dem Gesamtschaden entsprechenden Wert (Reparaturkosten nebst Sachverständigenkosten und Nutzungsausfall sowie die Auslagenpauschale) in Höhe von knapp unter 15.000,00 €, mithin 735,80 € zzgl. Umsatzsteuer

abzüglich der bereits gezahlten 391,30 €, so dass auch der Klageantrag zu 2) der Summe nach begründet ist.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 ZPO.

Da das Schreiben vom 14.3.2007 als erstmalige Geltendmachung, mithin nicht als Mahnung zu sehen ist, war Verzugsbeginn erst durch das Mahnschreiben vom 29.3.2007 nach Fristablauf am auf die Osterfeiertage folgenden 10.4.2007 anzunehmen.

Der Zinsanspruch betreffend den am 4.12.2007 rechtshängig gewordenen Antrag zu 2) folgt aus § 291 BGB.

Da die Teilabweisung der Klage betreffend einen Teil der Nebenforderungen gering ist und keine Kosten veranlasst hat, waren die Kosten gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO insgesamt der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Reiter

